

Satzung

Turn- und Sportverein Badendorf e.V.



Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
2. Zweck des Vereins

II Mitgliedschaft

3. Erwerb der Mitgliedschaft
4. Rechte der Mitglieder
5. Pflichten der Mitglieder
6. Beginn und Ende der Mitgliedschaft
7. Aufnahmegebühr und Quartalsbeitrag

III Organe

8. Organe des Vereins
9. Die Mitgliederversammlung
10. Tagesordnung der Mitgliederversammlung
11. Aufgaben der Mitgliederversammlung
12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
13. Der geschäftsführende Vorstand
14. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands
15. Der Vorstand
16. Aufgaben des Vorstands
17. Der Ehrenrat
18. Vergütungen

IV Sonstige Bestimmungen

19. Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften
20. Satzungsänderungen
21. Vermögen
22. Vereinsauflösung
23. Haftung
24. Datenschutz
25. Schlussbestimmungen

Anhang: Jugendordnung

I Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Badendorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Badendorf. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lübeck eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Breitensport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und die Pflege sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Er ist politisch, konfessionell, wirtschaftlich und rassistisch neutral.
4. Er ist Mitglied des Landessportverbandes, des Kreissport-Verbandes und der untergeordneten Fachverbände, deren Sport im Verein betrieben wird.
5. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes;
 - Teilnahme an Meisterschafts- und Verbandsspielen;
 - Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen;
 - Sportliche Veranstaltungen

II Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen

Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an sportlichen Veranstaltungen aktiv teil.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
6. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Landesjugendordnung ist Grundlage der Jugendarbeit.
7. Alle Mitglieder sind während ihrer sportlichen Tätigkeit durch den Verein gegen Unfall versichert.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins haben das Recht auf
 - Sitz, Einbringung von Anträgen und Stimmen bei den Mitgliederversammlungen;
 - sportliche Betätigung innerhalb des Vereins;
 - Auskunft bei den zuständigen Vereinsorganen in allen geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins;
 - Benutzung des Vereinshauses unter Beachtung der Hausordnung.
2. Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfällt das Recht aus §4, Abs.1, 1. Spiegelstrich (Rechte bei der Mitgliederversammlung).

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins haben folgende Pflichten:
 - Befolgung der in dieser Satzung sowie in den Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Sportverbände im Interesse des Sports erlassenen Anordnungen;
 - Zahlungen der durch den Vorstand entsprechend den jährlichen finanziellen Belastungen des Vereins festgelegten und in der Kostenordnung angegebenen Beiträge, Umlagen, Gebühren und Strafen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Jugendlichen müssen die Erziehungsberechtigten unterschreiben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung

beim Ehrenrat einlegen. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

2. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch den Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss

3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Jugendliche bedürfen dabei der Unterschrift der Erziehungsberechtigten.
Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Quartalsende einzuhalten, soweit sie den Landessatzungen einzelner Sparten nicht zuwiderhandelt.
Bei Fortzug aus Badendorf und Umgebung kann ein Austritt aus dem Verein auf schriftlichen Antrag hin mit sofortiger Wirkung vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

4. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - wenn das Vereinsmitglied mit der Bezahlung von mehr als einem Quartalsbeitrag im Rückstand ist
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

5. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme und Rechtfertigung gegeben werden. Die Frist beträgt zwei Wochen.

6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - 6.1. Den Ausschluss vollzieht der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Gegen diesen Bescheid ist Berufung an den Ehrenrat zulässig. Sie muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.
 - 6.2. Vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses ruhen alle Funktionen des betreffenden Mitgliedes im Verein. Das Mitglied muss unverzüglich alle in seinem Besitz befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden und Kassen an den Vorstand aushändigen.
 - 6.3. Die endgültige Entscheidung trifft bei Einspruch der Ehrenrat.

7. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf

rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Quartalsbeitrag

1. Die Aufnahmegebühr wird für ordentliche Mitglieder und für jugendliche Mitglieder erhoben.
2. Die Höhe der Quartalsbeiträge wird durch den Vorstand entsprechend den jährlichen finanziellen Belastungen des Vereins festgelegt.
 - 2.1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die ausschließlich der Deckung der anfallenden Kosten des Vereins dienen. Gewinne werden nicht erwirtschaftet.
 - 2.2. Die gültigen Beitragssätze sind in der Kostenordnung festzuhalten.
3. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr entrichtet ist. Ausnahmen kann der geschäftsführende Vorstand gewähren.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, auf Antrag ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und den Quartalsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.
5. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
7. Von Mitglieder, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag pro Quartal eingezogen.
8. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
9. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
 - 9.1. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

10. Für die Zusatzbeiträge der Sparten gelten Abs. 1 – 9 sinngemäß. Der Vorstand entscheidet über deren jeweilige Höhe.
11. Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes, die auch Mitglieder des Vereins sind, zahlen für die Dauer des Vorstandsamtes keine regulären Mitgliedsbeiträge. Die Zusatzbeiträge sind jedoch zu entrichten.

III Organe

§ 8 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Vorstand
- der Ehrenrat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich per E- Mail, sowie durch Aushang (oder Tageszeitung) einzuladen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
5. Weitere Versammlungen, insbesondere der einzelnen Sparten, finden nach Bedarf statt. Auf ihnen dürfen verbindliche Beschlüsse, die einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind, nicht gefasst werden.

§ 10 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Eröffnung der Mitgliederversammlung,
- Genehmigung der Niederschrift der vorhergegangenen Mitgliederversammlung,
- Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
- Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder,
- Kassenbericht

- Entlastung und Bestätigung der Vorstandsmitglieder,
- Ergänzungswahlen,
- Anträge,
- Verschiedenes.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (erfolgt wie in §15 Abs.2)
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung,
4. die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
5. die Wahl der Beisitzer und des Ehrenrates,
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. die Bestätigung einer Spiel- und Platzordnung für die Sportstätten sowie einer Hausordnung für das Vereinshaus.
8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
10. die Bestätigung des Vereinsjugendwartes und der Spartenleiter

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, der Beisitzer, des Ehrenrates sowie der Kassenprüfer erfolgen geheim, wenn mindestens ein Mitglied dies fordert, sonst durch Zuruf.

5. Bei der Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, der Beisitzer, des Ehrenrats sowie der Kassenprüfer ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vereinsvorsitzenden,
- dem 2. Vereinsvorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer.

§ 14 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

1. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB Abs.2, §§64 und 67 Abs. 1. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und eines Vorstandsmitgliedes.
4. Der geschäftsführende Vorstand setzt die Platzbenutzungsgebühr für Gäste fest.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem Vereinsjugendwart,
- den Spartenleitern,
- den drei Beisitzern

2. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der 1. Beisitzer und der 3. Beisitzer gewählt.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der 2. Beisitzer und die Ehrenratsmitglieder gewählt.

3. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.

Der Vereinsjugendwart wird durch die Jugendversammlung gewählt und

durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Spartenleiter werden durch die Spartenversammlung gewählt bzw. vom Vorstand kommissarisch eingesetzt.

4. Die durch Wahl erfolgte Übertragung eines Amtes endet automatisch durch
 - Erlöschen der Mitgliedschaft (§6);
 - Freiwilliges Ausscheiden aus dem Vorstand;
 - Nicht erfolgte Entlastung und Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

Sie endet ferner, wenn einem Vorstandsmitglied von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss das Vertrauen entzogen wird (Abwahl).

§16 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, und bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der
 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der
 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidend die Stimme des Sitzungsleiters.
2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
3. Der Sport- und Spielbetrieb untersteht den einzelnen Spartenleitern.
4. Der Vereinsjugendwart koordiniert die Interessen und Wünsche aller Jugendlichen in den verschiedenen Sparten.

§ 17 Der Ehrenrat

- Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern.
- Er wird tätig in den in der Satzung genannten Fällen sowie bei persönlichen Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

§18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

IV Sonstige Bestimmungen

§ 19 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift (Protokoll) aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

§ 21 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 22 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Badendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden, die bei der Ausübung des Sports wie bei Sitzungen oder Veranstaltungen etc. entstanden sind. Er ist jedoch verpflichtet, die jährliche Bestandserhebung fristgerecht an den Kreissportverband einzureichen, da sie Grundlage für die Versicherung ist, die durch den Landessportverband abgeschlossen wird.

§ 24 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Internet:

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten ins Internet gestellt, insbesondere auch Daten zu bzw. von Wettkämpfen.

4. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.06.2021 in Badendorf beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in Kraft.

Badendorf, den 22.06.2021

Jugendordnung

Präambel

Die Vereinsjugend des TSV Badendorf gestaltet ihr Vereinsleben, unter Anerkennung der jeweils gültigen Jugendordnungen des Landessportverbandes und des Kreissportverbandes, nach dieser Jugendordnung. Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein sind die einzelnen Sparten.

§ 1

Die Interessen der Vereinsjugend werden vom Jugendausschuss wahrgenommen und zwar:

- In allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und der Jugendpflege
- Bei überfachlichen und gemeinsamen sportlichen Interessen.

§ 2

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses regelt diese Jugendordnung in Verbindung mit der Vereinssatzung. Dem Jugendausschuss sollten mindestens angehören:

- der Jugendwart
- der stellvertretende Jugendwart
- Beisitzer (bestehend aus Jugendvertretern der Sparten).

§ 3

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- Die Wahrung kultureller Belange,
- Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendlicher Geselligkeit,
- Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen, anderen Jugendorganisationen, dem Kreisjugendring und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

§ 4

Die Vereinsjugend ist dem Haushaltsplan des Vereins angeschlossen. Jegliche Ausgaben sind vor dem Vorstand des Vereins zu rechtfertigen.

§ 5

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere wenn es sich um die Interessen des Vereins handelt, bei dem Gesamtvorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 6

Der Jugendausschuss beruft mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung des Vereins die Jugendversammlung ein. Hierzu sind alle Mitglieder bis zu einem Alter von 25 Jahren einzuladen. Bei dieser Versammlung erstattet der Jugendausschuss seinen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein. In dieser Jahresversammlung erfolgen die Wahlen des Vereinsjugendwartes, des Vertreters und der Ausschussmitglieder. Der Vereinsjugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes des Vereins und muss in der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

§ 7

Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt nach den Richtlinien der Vereinssatzung.